



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Datum: 04.03.2025

1. Allgemeines

- 1.1. Die Auftragnehmerin (im Folgenden: Lago IT) erbringt für den Auftraggeber (im Folgenden: Kunde) Dienstleistungen in den folgenden Bereichen:
- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
 - Prozessanalysen und -optimierungen
 - Erstellung von Scripts zwecks Prozessautomatisierung
 - Installation und Betrieb von Hard- und Softwarekomponenten
 - Überwachung, Wartung und Fehlerbehebung von IT-Systemen
 - Beratung für und Verkauf von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
 - Beratung für und Verkauf von Hardware und IT-Zubehör
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, welche die Lago IT gegenüber dem Kunden erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird. Die AGB der Lago IT gelten nur, wenn sie vom Kunden schriftlich (Auch durch eine elektronische Unterschrift) oder elektronisch (bspw. via Button in einem Formular) anerkannt worden sind.



2. Leistungsumfang

- 2.1. Der genaue Umfang der Dienstleistungen der Lago IT ist im jeweiligen Servicevertrag mit dem Kunden festgelegt. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt die Lago IT die Dienstleistungen während der üblichen Geschäftszeiten. Die Lago IT wird entsprechend des jeweiligen Servicevertrags für die Erbringung und Verfügbarkeit der Dienstleistungen sorgen.
- 2.2. Grundlage der für die Leistungserbringung von der Lago IT eingesetzten Einrichtungen und Technologie ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des Kunden, wie er auf der Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde. Machen neue Anforderungen des Kunden eine Änderung der Dienstleistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird die Lago IT auf Wunsch des Kunden ein entsprechendes Angebot unterbreiten.
- 2.3. Lago IT behält sich vor, die eingesetzten Einrichtungen und Technologien, die Einsatz beim Kunden finden, jederzeit und ohne Ankündigung zu ändern. Dabei wird sichergestellt, dass die Qualität der eingesetzten Einrichtungen und Technologien gleich oder höherwertig ist.



- 2.4. Leistungen durch die Lago IT, die vom Kunden über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom Kunden nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils bei der Lago IT gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der bei der Lago IT üblichen Geschäftszeiten, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den Kunden oder sonstige nicht von der Lago IT zu vertretende Umstände entstanden sind. Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 2.5. Sofern die Lago IT auf Wunsch des Kunden Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. Die Lago IT ist nur für die von ihm selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich.
- 2.6. Ausdrücklich weisen wir daraufhin, dass eine barrierefreie Ausgestaltung, insbesondere iSd Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), des Bundesgesetzes über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG) bzw. des mit 28. Juni 2025 in Kraft tretenden Bundesgesetz über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsgesetz – BaFG) nicht im Angebot enthalten ist, sofern diese nicht gesondert/ individuell vom Kunden angefordert wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt dem Kunden die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf die hierfür einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.



3. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Kunden

- 3.1. Der Kunde verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch die Lago IT erforderlich sind. Der Kunde verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang der Lago IT enthalten sind.
- 3.2. Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim Kunden erbracht werden, stellt der Kunde die zur Erbringung der Dienstleistungen durch die Lago IT erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze, Infrastruktur sowie allfällige sonst benötigte Ressourcen in erforderlichem Umfang und Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der Kunde für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der Kunde für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der Kunde ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern der Lago IT Weisungen - gleich welcher Art - zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den von der Lago IT benannten Ansprechpartner herantragen.



- 3.3. Der Kunde stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von der Lago IT zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der von der Lago IT geforderten Form zur Verfügung und unterstützt die Lago IT auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim Kunden, die Änderungen in den von der Lago IT für den Kunden zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Lago IT hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.
- 3.4. Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang von der Lago IT enthalten ist, wird der Kunde auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung sorgen.
- 3.5. Der Kunde ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen von der Lago IT erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.
- 3.6. Der Kunde wird die der Lago IT übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.
- 3.7. Der Kunde wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass die Lago IT in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der Kunde stellt sicher, dass die Lago IT und/oder die durch sie beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim Kunden erhalten. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.



- 3.8. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von der Lago IT erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von der Lago IT zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der Kunde wird die der Lago IT hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei der Lago IT jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.
- 3.9. Der Kunde sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von der Lago IT eingesetzten und bereitgestellten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der Kunden haftet der Lago IT gegenüber für jeden Schaden.
- 3.10. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des Kunden unentgeltlich.
- 3.11. Sofern die Lago IT dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der Kunde verpflichtet, auf diesem keine Daten abzulegen, deren Nutzung gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt. Die Lago IT behält sich vor, ebendiese Daten unwiderruflich zu löschen. Zudem ist der Kunde verpflichtet, die Daten vor der Speicherung auf diesem Speicherplatz auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierfür dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (zB Virenschutzprogramme) einzusetzen.



4. Personal

- 4.1. Sofern nach den zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen Mitarbeiter des Kunden von der Lago IT übernommen werden, ist darüber eine separate schriftliche Vereinbarung zu treffen.

5. Leistungsstörungen

- 5.1. Die Lago IT verpflichtet sich zur Erbringung der Dienstleistungen nach den Angaben im Servicevertrag. Erbringt die Lago IT die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d.h. mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards, ist die Lago IT verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist seine Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen, indem sie nach ihrer Wahl die betroffenen Leistungen wiederholt oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt.
- 5.2. Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des Kunden oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des Kunden gemäß Punkt 3.9, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die von der Lago IT erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Die Lago IT wird auf Wunsch des Kunden eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen



- 5.3. Der Kunde wird der Lago IT bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom Kunden unverzüglich schriftlich oder per Support Portal zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der Kunde.
- 5.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs (6) Monate. Die Rechte des Kunden aus der Gewährleistung sowie die Ansprüche daraus verjähren jedenfalls 1 Monat nach Ende der jeweiligen Gewährleistungsfrist. Die Möglichkeit der Einrede gegen die Entgeltforderung iSd § 933 Abs 3 ABGB wird ausgeschlossen.
- 5.5. Die Aktualisierungspflicht gem § 7 VGG iVm § 1 Abs 3 VGG wird in ihrem gesamten Ausmaß ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird. Hinsichtlich Aktualisierungen / Updates kommen daher nur die diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien zu tragen.
- 5.6. Die Regelungen dieses Punktes gelten sinngemäß für allfällige Lieferungen von Hard- oder Softwareprodukten von der Lago IT an den Kunden. § 924 ABGB "Vermutung der Mangelhaftigkeit" wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für allfällige dem Kunden von der Lago IT überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich die Lago IT das Eigentum an allen von ihm gelieferten Hard- und Softwareprodukten vor.



6. Vertragsstrafe

6.1. Die Lago IT ist verpflichtet, die im Servicevertrag genannten Erfüllungsgrade bzw. Wiederherstellungszeiten nach Prioritäten einzuhalten. Sollte die Lago IT für die Wiederherstellung die im Servicevertrag genannten Zeitlimits überschreiten, hat die Lago IT pro angefangener Stunde der Überschreitung Pönalen bis zur tatsächlichen Wiederherstellung (Erfüllung) an den Kunden laut Servicevertrag zu bezahlen: Die obgenannten Pönalen pro Jahr sind der Höhe nach mit 20% des Gesamtjahresentgeltes begrenzt. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches, es sei denn bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ist ausgeschlossen. Sollten pönalwirksame Überschreitungen eintreten, sind diese der Lago IT unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

7. Haftung

7.1. Die Lago IT haftet dem Kunden für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens und bei Vorsatz. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von der Lago IT beigezogene Dritte zurückgehen. Im Falle von verschuldeten Personenschäden haftet die Lago IT unbeschränkt.

7.2. Die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter - wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7.3. Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.



- 7.4. Sofern die Lago IT das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die Lago IT diese Ansprüche an den Kunden ab.
- 7.5. Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 7.2 nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal EUR 10 % der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch EUR 15.000,-. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen.
- 7.6. Die Lago IT haftet nicht für Störungen der Telekommunikationsinfrastruktur einschließlich der Netzwerk- und Telefonleitungen.

8. Vergütung

- 8.1. Die vom Kunden zu bezahlenden Vergütungen und Konditionen ergeben sich aus dem Servicevertrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet.
- 8.2. Reisezeiten von Mitarbeitern der Lago IT gelten als Arbeitszeit. Reisezeiten werden in Höhe des vereinbarten Reisesatzes vergütet. Zusätzlich werden die Reisekosten und allfällige Übernachtungskosten vom Kunden nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Die Erstattung der notwendigen Reise-, Nächtigungs- und Verpflegungskosten erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).



8.3. Die Lago IT ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den Kunden in angemessener Höhe abhängig zu machen.

8.4. Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, werden einmalige Vergütungen nach der Leistungserbringung, laufende Vergütungen monatlich im Voraus berechnet. Die von der Lago IT gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens vierzehn (14) Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem die Lago IT über sie verfügen kann. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, ist die Lago IT berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des Kunden 14 Tage überschreiten, ist die Lago IT berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen. Die Lago IT ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

8.5. Die Aufrechnung ist dem Kunden nur mit einer von der Lago IT anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nicht zu.

8.6. Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der Kunden. Sollte die Lago IT für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der Kunde die Lago IT schad- und klaglos halten.

8.7. Der Stundensatz der Lago IT beträgt während der Geschäftszeiten EUR 120 und wird pro angefangene 15 Minuten berechnet.



Leistungen, die zwischen 20:00 – 06:00 und an Samstagen geleistet werden, haben einen Aufpreis in Höhe von 50%.

Leistungen, die an Sonn- und Feiertagen und am 03.10. erbracht werden, haben einen Aufpreis von 100%.

Die Anfahrtspauschale wird iHv. 1€ pro gefahrenem Kilometer ab der Betriebsstätte der Lago IT (Gailitzer Straße 25, 9601 Arnoldstein, Österreich) geltend gemacht.



9. Höhere Gewalt

9.1. Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

10. Nutzungsrechte an Softwareprodukten und Unterlagen

- 10.1. Soweit dem Kunden von der Lago IT Softwareprodukte überlassen werden oder dem Kunden die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen von Dienstleistungen oder Serviceverträgen ermöglicht wird, steht dem Kunden das nichtausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.
- 10.2. Die Lizenzier Methode ist dem Servicevertrag zu entnehmen.
- 10.3. Für dem Kunden von der Lago IT überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.



- 10.4. Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem Kunden keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen. Die Rechte des Kunden nach den §§ 40d, 40e UrhG werden hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 10.5. Alle dem Kunden von der Lago IT überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.
- 10.6. Die für den operativen Betrieb nötige Dokumentation und dafür nötige Passwörter werden vor Ort bei Systemübergabe ausgehändigt. Die System- und Administratorpasswörter sowie die Systemdokumentation werden unmittelbar nach vollständigem Zahlungseingang und Aufforderung durch den Kunden übergeben, sofern hierbei nicht andere Vereinbarungen hinsichtlich Servicevertrag und Systemgewährleistung beeinträchtigt werden
- 10.7. Administrative Zugangsdaten zu Einrichtungen und Technologien, welche die Lago IT für den Kunden im Rahmen eines Servicevertrags betreibt, stehen bis zur Kündigung des Servicevertrags im Eigentum der Lago IT. Der Kunde besitzt kein Recht darauf, diese Zugangsdaten zu erhalten. Administrative Tätigkeiten Dritter auf oder innerhalb ebendieser Einrichtungen und Technologien werden kostenpflichtig durch die Lago IT überwacht.



11. Laufzeit des Vertrags

- 11.1. Der Servicevertrag tritt mit Unterschrift durch beide Vertragspartner in Kraft. Die Mindestlaufzeit und Laufzeit des Servicevertrags wird im jeweiligen Servicevertrag geregelt. Der Servicevertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung der im Servicevertrag vereinbarten Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief oder per E-Mail gekündigt werden. Der Kunde hat ein Recht auf eine elektronische Kündigungsbestätigung.
- 11.2. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit eingeschriebenem Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder die Leistungen des anderen Vertragspartners infolge von höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs (6) Monaten behindert oder verhindert werden.
- 11.3. Bei Vertragsbeendigung hat der Kunde unverzüglich sämtliche ihm von der Lago IT überlassenen Unterlagen und Dokumentationen an die Lago IT zurückzustellen. Die Lago IT übergibt dem Kunden sämtliche Administrative Zugangsdaten zu, im Rahmen des Servicevertrags, betriebenen Einrichtungen und Technologien unentgeltlich.
- 11.4. Auf Wunsch unterstützt die Lago IT bei Vertragsende den Kunden zu den jeweiligen bei der Lago IT geltenden Stundensätzen bei der Rückführung der Dienstleistungen auf den Kunden oder einen vom Kunden benannten Dritten.



12. Datenschutz

- 12.1. Die Datenschutzerklärung iSd Art 13 und 14 DSGVO wird dem Auftrag beigelegt.

13. Geheimhaltung

- 13.1. Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.
- 13.2. Die mit der Lago IT verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.



14. Abwerbeverbot

- 14.1. Der Kunde wird während der Laufzeit des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende von der Lago IT zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte Mitarbeiter weder selbst noch über Dritte abwerben. Der Kunde verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an die Lago IT eine Vertragsstrafe in der Höhe des vierzehnfachen Bruttomonatsgehalts, welches der betreffende Mitarbeiter zuletzt von der Lago IT bezogen hat, mindestens jedoch das Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2).



15. Mediation

- 15.1. Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.
- 15.2. Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für einen beigezogenen Rechtsberater, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.



16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Die Vertragspartner benennen im Vertrag sachkundige und kompetente Mitarbeiter, die die erforderlichen Entscheidungen fällen oder veranlassen können.
- 16.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- 16.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.
- 16.4. Jede Verfügung über die aufgrund des Vertrags bestehenden Rechte oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners. Die Lago IT ist jedoch berechtigt, den Vertrag auch ohne Zustimmung des Kunden auf ein mit der Lago IT konzernrechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen.
- 16.5. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.